

Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Kummulierte Fassung der Satzung vom 15.5.2006, geändert durch Satzungen vom 05.05.2008, 03.05.2010, 20.06.2011, 23.06.2014, 13.02.2017, 10.12.2018 und 18.03.2024; gültig seit dem 01.01.2024.

§ 1 – Finanzielle Förderung der Fraktionsarbeit

- (1) Die Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung finanzielle Zuwendungen aus dem Haushalt des Kreises. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus
 - a) einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.350,00 €,
 - b) einer gestaffelten jährlichen Aufwendungspauschale nach Stärke der Fraktion für die
 1. bis 10. Person: 4.750,00 €
 11. bis 20. Person: 2.436,00 €
 21. bis 30. Person: 1.928,00 €
 - ab der 31. Person jeweils: 1.165,00 €.
- (2) Die Beträge zu Absatz 1, Buchstaben a) und b) werden jährlich vor der Aufstellung des Haushaltsplanes in Höhe des vom Kreistagspräsidium in seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause zu beschließenden Prozentsatzes, aufgerundet auf volle EURO-Beträge, angeglichen. Die Fraktionen werden über die Angleichung informiert.
- (3) Die Zahlung der Fraktionsförderung erfolgt in 12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Monats auf das von den Fraktionen dem Kreistagsbüro zu benennende Konto. Durch die Bildung von Teilbeträgen entstehende Über- oder Unterzahlungen werden nicht ausgeglichen, sofern die Differenz zwischen dem festgestellten Jahresbetrag der Fraktionsförderung und der Summe der monatlichen Teilbeträge den Betrag von einem Euro nicht überschreitet.

§ 2 – Nachweis der Verwendung

- (1) Über die Verwendung der Fraktionsfördermittel ist dem Revisionsamt des Kreises bis zum 30. April des folgenden Jahres ein Nachweis zur Prüfung vorzulegen. Das Büro der/s Kreistagsvorsitzenden ist über die Vorlage zu informieren.

§ 3 – Übertragbarkeit

- (1) Im Förderjahr nicht verbrauchte Fraktionsfördermittel können bis zum Ende des folgenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden und sind im Folgejahr vorrangig vor den Mitteln des dann laufenden Förderjahres zu verwenden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind nach Feststellung durch das Revisionsamt zurückzuzahlen.

§ 4 – Klausurtagungen

- (1) Die Fraktionen können nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende oder den Kreistagsvorsitzenden Klausurtagungen durchführen. Je Klausurtag ist eine Anwesenheitsliste zu führen und nach Abschluss der Klausur im Büro der/s Kreistagsvorsitzenden einzureichen.
- (2) Sofern andere Regelungen nicht bestehen, gelten für die Abrechnung der Klausuren

die Bestimmungen des Hessischen Reisekostenrechts.

§ 5 – Bereitstellung von Büroräumen

- (1) Soweit in dem Haus, in welchem sich das Kreistagsbüro befindet, Räume über den Bedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung stehen, können die Fraktionen ein Arbeitszimmer bei der Kreisverwaltung mieten.